



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 48

Rostock, 06.11.2020

Erste Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 5. November 2020

**Erste Satzung zur Änderung der
Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

vom 5. November 2020

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, sowie § 11 Absatz 2 der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 17. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre in bestimmten Sachgebieten können an der Fakultät gemäß § 26 Absatz 2 der Grundordnung Institute eingerichtet werden. Jedes Institut führt eine Bezeichnung, welche die Aufgaben und die Einbindung in die Fakultät wiedergibt.

(2) Voraussetzungen für die Einrichtung und das Bestehen von Instituten der Fakultät sind:

1. eine Mindestzahl von drei hauptberuflich und unbefristet an der Fakultät tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren, als Mitglieder des Instituts;
2. die kollegiale Leitung des Instituts;
3. eine gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Instituts.

(3) Institute werden von einer Institutssprecherin/einem Institutssprecher vertreten. Diese/dieser muss hauptberuflich und unbefristet am Institut wissenschaftlich tätig sein. Die Institutssprecherin/der Institutssprecher hat bei den Fakultätsratssitzungen Rederecht.

(4) Die Institute geben sich eine Institutsordnung, die dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie hat insbesondere Bestimmungen zur Organisation, den Aufgaben und zur Bestimmung der Sprecherin/des Sprechers des Instituts zu enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 14. Oktober 2020 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2020.

Rostock, den 5. November 2020



Prof. Dr. Martin Benkenstein
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock